

# Anwaltskanzlei

## Sven Gürtler

RA S. Gürtler, Postfach 1668, 73606 Schorndorf

**Sven Gürtler**  
**Rechtsanwalt**

**Andreas Späth**  
**Rechtsanwalt**  
(in freier Mitarbeit)

Johann-Philipp-Palm-Str. 46  
73614 Schorndorf  
Telefon: 07181 / 48 79 32 - 0  
Telefax: 07181 / 48 79 32 - 99

[www.rechtsanwalt-quetler.de](http://www.rechtsanwalt-quetler.de)  
E.mail:[info@rechtsanwalt-quetler.de](mailto:info@rechtsanwalt-quetler.de)

Steuer-Nr.: 82012/08397  
USt.IdNr.: DE225536809  
Gerichtsfach-Nr. 17

**Zweigniederlassung:**  
Am Obstmarkt 12  
71522 Backnang  
Telefon: 07191 / 908212 - 0

## Infobrief

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen den Ablauf des so genannten Verbraucherinsolvenzverfahrens schildern.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist in den §§ 304 ff. InsO geregelt. Es gliedert sich in ein

- **außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren**
- **gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren**
- **ggf. so genanntes vereinfachtes Insolvenzverfahren.**

Ein Verbraucherinsolvenzverfahren können nur natürliche Personen einleiten, die entweder nicht selbständig tätig sind oder aber nur eine geringfügige selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Was im Einzelfall als geringfügige selbständige Tätigkeit anzusehen ist, muss jeweils abgeklärt werden.

Bevor bei Gericht ein Antrag auf Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt werden kann, muss zunächst eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans versucht werden, dieser Versuch muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag stattgefunden haben.

In diesem Stadium dieses Verfahrens sind die Gläubiger verpflichtet, nach Aufforderung des Schuldners auf ihre Kosten eine schriftliche Aufstellung zu erteilen, wie sich ihre Forderung zusammensetzt.

- **Als 1. Schritt werden zeitnah alle Ihre Gläubiger angeschrieben. Ein Aufforderungsschreiben (zu Ihrer Kenntnisnahme) übermittle ich Ihnen in Fotokopie.**

Stehen die Forderungen fest und ist das vorhandene Vermögen bekannt, muss ein Schuldenbereinigungsplan erstellt werden.

- **Als 2. Schritt wird ein Schuldenregulierungsplan / Entschuldungsplan an alle Ihre Gläubiger gesandt.**

Darin erforderlich ist mindestens

- **ein Vermögensverzeichnis von Ihnen, das auch über ihr zur Verfügung stehendes Einkommen Aufschluss gibt**
- **ein Gläubigerverzeichnis, in dem die gegen Sie gerichteten Forderungen nach Art und Höhe enthalten sind**
- **die Maßnahmen, die Sie zur einvernehmlichen Bereinigung der Insolvenz beabsichtigen**
- **die Auswirkung des Schuldenbereinigungsplans auf die Sicherheiten der Gläubiger.**

Im Schuldenbereinigungsplan können alle Regelungen enthalten sein, die gesetzlich zulässig sind. Üblicherweise wird der Schuldenbereinigungsplan einen Ratenzahlungsvorschlag, eine Forderungsstundung oder einen Forderungsverzicht enthalten.

Maßgebend für die Rückzahlungsquote ist der pfändbare Anteil an Ihrem monatlichen **Nettoeinkommen**. Die Pfändungstabelle nach § 850 c ZPO ist in der Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt.

Stimmen sämtliche Gläubiger dem Plan zu, ist ein Insolvenzverfahren überflüssig, der Schuldenbereinigungsplan hat dann die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs im Sinne des § 779 BGB.

Stimmt auch nur ein einziger Gläubiger dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan nicht zu, kann der Schuldner nunmehr, sofern die so genannte Kopf- und Stimmenmehrheit hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens der Gläubiger erreicht wurde, in das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren übergehen.

- **Als 3. und letzter Schritt wird der gerichtliche Insolvenzantrag durch meine Mithilfe für Sie eingereicht.**

Erforderlich für die Einleitung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens ist ein Antrag von Ihnen. In diesem Antrag wird gleichzeitig die Eröffnung des Insolvenzverfahrens für den Fall des Scheiterns des Schuldenbereinigungsplans beantragt. Aus dem Antrag müssen sich darüber hinaus die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners ergeben.

Beizufügen sind dem Antrag eine Vielzahl von Unterlagen, insbesondere aber die Bescheinigung von mir über das Scheitern der außergerichtlichen Schuldenbereinigung auf der Basis eines Schuldenbereinigungsplans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO).

Wird der Antrag bei Gericht eingereicht, hat das Gericht zunächst zu prüfen, ob der Antrag vollständig ist.

Bitte beachten Sie, dass das Vollstreckungsverbot erst mit der Verfahreneröffnung greift. Daher sind Einzelzwangsvollstreckungen bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens grundsätzlich zulässig. D.h., im Zeitraum des außergerichtlichen Einigungsversuchs können Gläubiger weiterhin Vollstreckungsmaßnahmen (Lohn- / Gehaltspfändung, Kontenpfändung usw.) durchführen. Während des Ruhens des Verfahrens kann das Gericht allerdings Sicherungsmaßnahmen erlassen und Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen Sie einstellen oder untersagen.

Ist der Antrag zulässig, leitet das Gericht den Schuldenbereinigungsplan mit dem Vermögens-, dem Gläubiger- und dem Forderungsverzeichnis den von Ihnen genannten Gläubigern zu. Das Gericht fordert die Gläubiger auf, binnen einer Notfrist von einem Monat zu den Verzeichnissen und dem Schuldenbereinigungsplan Stellung zu nehmen.

Den Gläubigern obliegt dann die Überprüfung der Verzeichnisse und ggf. die Ergänzung ihrer Forderungen (§ 307 Abs. 1 InsO). Die Abstimmung über den Schuldenbereinigungsplan erfolgt im schriftlichen Verfahren, eine ausdrückliche Zustimmung ist nicht erforderlich, im Schweigen liegt die Annahme. Sind die Gläubiger mit dem Schuldenbereinigungsplan einverstanden, ist er angenommen.

Stimmen nicht alle Gläubiger zu, muss festgestellt werden, ob mehr als die Hälfte der Gläubiger zugestimmt hat und ob die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der Gläubiger ausmacht (Kopf- und Summenmehrheit).

Im Fall der Annahme des Schuldenbereinigungsplans, stellt das Gericht das Ergebnis der Abstimmung durch Beschluss fest, die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung der Restschuldbefreiung gelten in diesem Fall als zurückgenommen. Der festgestellte Schuldenbereinigungsplan hat gemäß § 308 Abs. 1 InsO die Wirkung eines Vergleichs im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Dies bedeutet, dass die Forderungen der Gläubiger nur noch in der Höhe und zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden können, wie in dem Schuldenbereinigungsplan festgehalten.

Scheitert auch das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren, wird ein so genanntes vereinfachtes Insolvenzverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren ist eine Reihe von Vereinfachungen vorgesehen, der Ablauf des Verfahrens ist gestrafft. Die Insolvenzmasse besteht, wie im normalen Insolvenzverfahren auch, aus dem gesamten der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögen. Das Insolvenzgericht entscheidet über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Beschluss und bestellt einen Insolvenzverwalter. Das Insolvenzverfahren dauert sechs Jahre, gerechnet ab dem Tag seiner Eröffnung.

Ist das Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt worden, kann Ihnen die Restschuldbefreiung gewährt werden. Das Verfahren setzt einen entsprechenden Antrag voraus.

Über die Gewährung der Restschuldbefreiung entscheidet das Insolvenzgericht.

Vor der Entscheidung müssen die Insolvenzgläubiger, der Insolvenzverwalter und auch Sie gehört werden. Von der Restschuldbefreiung nicht erfasst werden lediglich Forderungen, die auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung beruhen, sowie Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder.

Die Rechte der Insolvenzgläubiger gegenüber Mitschuldern und Bürgen werden von der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht berührt.

Sofern sich nachträglich herausstellt, dass Sie eine Ihrer Obliegenheiten verletzt haben und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt wurde, kann das Insolvenzgericht auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Restschuldbefreiung widerrufen (§ 303 InsO). Ein derartiger Widerruf ist aber nur dann möglich, wenn die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt worden ist, außerdem muss er innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt werden.

**Bezüglich Ihrer Pflichten während des sechsjährigen Insolvenzverfahrens verweise ich auf das Merkblatt über das Insolvenzverfahren und die Erteilung der Restschuldbefreiung, welches Ihnen heute ausgehändigt wurde. Zudem beachten Sie bitte das Merkblatt über die Stundung der Verfahrenskosten. Dieses liegt Ihren Unterlagen ebenfalls bei.**

Zuletzt möchte ich Sie darüber informieren, dass die Verbraucherinsolvenz zum 01.07.2014 reformiert wurde. Sie haben nunmehr die Möglichkeit, das Insolvenzverfahren auf Antrag hin von sechs auf drei Jahre zu verkürzen. Voraussetzung hierfür ist, dass innerhalb der ersten drei Jahre 35% der Verbindlichkeiten bezahlt werden. Ferner müssen die bislang angefallenen Verfahrenskosten bezahlt werden, hierzu zählen auch die Kosten für den Insolvenzverwalter.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Insolvenzverfahren auf Antrag von Ihnen hin von sechs auf fünf Jahre zu verkürzen. Hierfür ist Voraussetzung, dass Sie die Kosten des Insolvenzverfahrens innerhalb der ersten fünf Jahre vollständig bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gürtler  
Rechtsanwalt